

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

g/d/p Research GmbH

Inhalt

1	Geltung der Bedingungen	2
2	Vertragsgegenstand	2
3	Angebot, Untersuchungsvorschlag	2
4	Vergütung	3
5	Auftragsdurchführung	3
6	Urheberrechte, Eigentumsrechte und akzessorische Pflichten	4
7	Verwendung des Untersuchungsberichts und der Untersuchungsergebnisse	5
8	Gewährleistung und Haftung	5
9	Verzug	6
10	Produkttests	7
11	Schlussbestimmungen	7

g/d/p Research GmbH

Ein Unternehmen der Forschungsgruppe g/d/p

www.gdp-group.com

ANSCHRIFT Richardstr. 18; 22081 Hamburg-Germany | T. +49 40 298 76-0 | F. -127 | kontakt@gdp-group.com

SITZ der Gesellschaft Hamburg | **HANDELSREGISTER** Hamburg HRB 40482 | **UST-IDNR.** DE118553949

GESCHÄFTSFÜHRER Christa Braaß, Volker Rohweder, Matthias Schulz

BANK HASPA IBAN DE37 2005 0550 1322 1231 40 HASPDEHHXXX | Deutsche Bank IBAN DE36 2007 0024 0040 7635 00 DEUTDEBHAM

1 GELTUNG DER BEDINGUNGEN

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge, die der Auftraggeber der g/d/p Research GmbH erteilt, sowie für deren Durchführung. Die g/d/p Research GmbH wird im Folgenden einheitlich als g/d/p bezeichnet.
- 1.2 Verwendet der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen, so gelten diese nicht, soweit sie von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der g/d/p abweichen oder diesen widersprechen. Im Fall widerstreitender Klauseln gilt zunächst deren gemeinsames Minimum. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber eine zwingende Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen beansprucht. Ist das gemeinsame Minimum nicht zu ermitteln, werden diese Klauseln nicht Vertragsbestandteil. Der Inhalt des Vertrags richtet sich dann insoweit nach der getroffenen individuellen Vereinbarung oder den gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.3 Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen bei oder nach Vertragsabschluss ist stets eine schriftliche Zustimmung von g/d/p erforderlich.

2 VERTRAGSGEGENSTAND

g/d/p führt die übernommenen Aufträge im Sinne beratender Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen und Standesregeln der Markt- und Sozialforschung aus. g/d/p unterstützt den Auftraggeber mit seinen Leistungen bei dessen Entscheidungen, trifft diese aber nicht selbst.

Für den Inhalt und den Umfang der von g/d/p zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich der jeweilige Einzelvertrag maßgeblich, soweit sich dazu nicht aus diesen AGB bereits etwas ergibt.

3 ANGEBOT, UNTERSUCHUNGSVORSCHLAG

- 3.1 g/d/p unterbreitet dem Interessenten sein Angebot grundsätzlich in Form eines Untersuchungsvorschlags, in dem die Aufgabenstellung, die zu ihrer Erfüllung zu erbringende Leistung, der Zeitbedarf für die Untersuchung sowie die zu zahlende Vergütung angegeben sind.
- 3.2 Der Interessent erhält den Untersuchungsvorschlag ausschließlich zur Entscheidung über die Auftragsvergabe der angebotenen Untersuchung. Sein Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
- 3.3 Soweit der Auftraggeber mit dem Auftrag ein Ziel verfolgt, das für g/d/p nicht offensichtlich ist, weist ihn g/d/p darauf hin. Der Auftraggeber muss dann schriftlich sein Ziel offen legen.
- 3.4 Die Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Untersuchungsgegenstände oder Untersuchungsmethoden kann g/d/p nicht gewährleisten, es sei denn, sie wird schriftlich vereinbart. Soweit Exklusivität vereinbart wird, sind ihre Dauer und ein gegebenenfalls zusätzlich zu berechnendes Honorar festzulegen.

- 3.5 Änderungen des Auftrags nach Vertragsabschluss bedürfen einer schriftlichen Bestätigung von g/d/p.

4 VERGÜTUNG

- 4.1 Die im Untersuchungsvorschlag genannte Vergütung umfasst grundsätzlich alle von g/d/p im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags im Untersuchungsvorschlag angebotenen Leistungen. Für darüberhinausgehende, vom Auftraggeber gewünschte Leistungen kann g/d/p eine zusätzliche Vergütung verlangen.
- 4.2 Mehrkosten, die von g/d/p nicht zu vertreten sind oder die von g/d/p bei Auftragserteilung trotz gebotener Sorgfalt nicht voraussehbar waren, kann g/d/p gesondert in Rechnung stellen, wenn sie an einen sachlich berechtigten Grund anknüpfen und für den Auftraggeber klar erkennbar und hinreichend bestimmt sind. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber diese Kosten nicht zu vertreten hat.
- 4.3 Die vereinbarte Vergütung dient zur Finanzierung der Durchführung der jeweiligen Untersuchung. Deswegen ist jeweils ein Drittel der vereinbarten Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Auftragserteilung, bei Beginn der Erhebungsarbeit (d.h. mit Abschluss der entsprechenden Vorbereitungsarbeiten) und bei Ablieferung der Ergebnisse fällig, sofern die Parteien keine andere Zahlungsregelung treffen.
- 4.4 Die Vergütung ist ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung zahlbar. Im Fall von Zahlungsverzug ist g/d/p berechtigt, Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. g/d/p behält sich im Fall säumiger Zahlungen auch das Recht vor, die Leistungen zurückzubehalten.
- 4.5 Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder bereits rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

5 AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

- 5.1 g/d/p führt - Nr. 2 entsprechend - den Auftrag nach wissenschaftlichen Methoden der Markt- und Sozialforschung durch.
- 5.2 Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass die Untersuchung aus methodischen Gründen, die weder der Auftraggeber noch g/d/p vorhersehen konnten und zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden kann, informiert g/d/p unverzüglich den Auftraggeber. Finden beide Vertragsparteien keine methodische Lösung des Problems, ist g/d/p berechtigt, den Auftrag wegen Undurchführbarkeit zurückzugeben.
- 5.3 Die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Untersuchung sowie die Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse der Untersuchung durch den Auftraggeber bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Falls dadurch Mehrkosten entstehen,

müssen sie vom Auftraggeber getragen werden. Dabei ist g/d/p – wie immer – verpflichtet, die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen zu wahren.

- 5.4 g/d/p ist es gestattet, zur Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Untersuchungsauftrag Unteraufträge innerhalb der eigenen Organisation zu vergeben. Wenn Unteraufträge außerhalb der eigenen Organisation vergeben werden sollen, teilt g/d/p dies dem Auftraggeber so bald wie möglich vorher mit. Auf Anforderung des Auftraggebers ist ihm die Identität dieser Unterauftragnehmer mitzuteilen. g/d/p sichert zu, dass bei der Vergabe von Unteraufträgen die erforderliche Vertraulichkeit gewahrt und die Regeln und Methoden der Markt- und Sozialforschung sowie weitere gesetzliche Vorgaben, wie z. B. der Datenschutz, eingehalten werden.
- 5.5 Wenn der Auftraggeber einen bestimmten Unterauftragnehmer fordert, haftet g/d/p nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität dessen Arbeit, es sei denn, es liegt eine Pflichtverletzung von g/d/p im Sinne von Nr. 8.4 vor.

6 URHEBERRECHTE, EIGENTUMSRECHTE UND AKZESSORISCHE PFLICHTEN

- 6.1 g/d/p verbleiben alle Rechte, die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen. Der Auftraggeber erkennt an, dass das alleinige Urheberrecht und alle Schutzrechte an Untersuchungskonzeptionen, Vorschlägen, Methoden, Verfahren und Verfahrenstechniken, grafischen und tabellarischen Darstellungen, die von g/d/p stammen, und an in sonstigen Leistungen verkörperten Know-how ausschließlich g/d/p zustehen. Das Urheberrecht des Auftraggebers an Unterlagen, die er erarbeitet hat, bleibt unberührt.
- 6.2 Das Eigentum an dem bei Durchführung des Auftrags angefallenen Material – Datenträger jeder Art, Fragebogen, weitere schriftliche Unterlagen usw. – und der angefallenen Daten liegt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bei g/d/p. Die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen darf durch eine solche Vereinbarung nicht gefährdet werden.
- 6.3 g/d/p verpflichtet sich, Erhebungsunterlagen für einen Zeitraum von einem Jahr und Datenträger für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablieferung des Untersuchungsberichts aufzubewahren, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.
- 6.4 g/d/p und der Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche wechselseitig im Rahmen der Auftragsdurchführung ausgetauschten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Durchführung des Auftrags zu verwenden. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Auftragsdurchführung. Sie besteht nicht für solche Informationen, für welche die andere Partei nachweist, dass sie vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass die empfangende Partei dafür verantwortlich war.

7 VERWENDUNG DES UNTERSUCHUNGSBERICHTS UND DER UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

- 7.1 Untersuchungsberichte und Untersuchungsergebnisse stehen dem Auftraggeber nur zum internen Gebrauch zur Verfügung, es sei denn g/d/p stimmt ihrer vollständigen oder teilweisen Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung zu oder g/d/p gibt sie aufgrund der Natur der Sache oder aufgrund von Urheberrechten oder Eigentumsrechten (siehe Nr. 6) frei. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung der g/d/p zum Zweck der Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung auch nicht vervielfältigt, gedruckt oder in Dokumentations- und Informationssystemen jeder Art gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden. Diese Regelungen gelten auch für Untersuchungsberichte und Untersuchungsergebnisse, die aus Gemeinschaftsstudien (Syndicated Studies) resultieren. Der Auftraggeber erhält an diesen kein alleiniges Nutzungsrecht. Diese Regelungen gelten nicht, soweit es sich lediglich um unwesentliche Teile der Untersuchungsberichte oder Untersuchungsergebnisse handelt.
- 7.2 Wettbewerbsvergleichende Veröffentlichungen unter Nennung der g/d/p sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung von g/d/p zulässig, nachdem g/d/p den konkreten zu veröffentlichenden Text freigegeben hat.
- 7.3 Der Gebrauch von Untersuchungsergebnissen und Untersuchungsberichten im Vorfeld rechtsförmlicher Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren, Schiedsgerichtsverfahren, behördliche Verfahren) ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von g/d/p – vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher / verwaltungsrechtlicher Vorschriften oder gerichtlicher Entscheidungen – untersagt.
- 7.4 Will der Auftraggeber ganz oder teilweise aus dem Untersuchungsbericht zitieren, so muss er die Zitate als solche kenntlich machen und dabei g/d/p als Verfasser des Untersuchungsberichts nennen.
- 7.5 Der Auftraggeber stellt g/d/p von allen Ansprüchen frei, die gegen g/d/p geltend gemacht werden, weil der Auftraggeber die ordnungsgemäß gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig verwendet hat, insbesondere durch rechtswidrige und/oder falsche Werbung.

8 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 8.1 Die Haftung von g/d/p und Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. g/d/p gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung und wissenschaftliche Auswertung der Untersuchung. Gewährleistungsansprüche bestehen bei offensichtlichen Mängeln nur dann, wenn der Auftraggeber diese zwei Wochen nach Erhalt des Untersuchungsberichts und der Untersuchungsergebnisse schriftlich g/d/p gegenüber rügt. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt diese Frist ab Kenntnisnahme des Mangels, spätestens jedoch nach drei Monaten ab Bekanntgabe der letzten rechtserheblichen Daten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Erhalt der letzten rechtserheblichen Daten und beträgt ein Jahr.

- 8.2 g/d/p steht nicht dafür ein, dass die von ihm nach den Regeln und Methoden der Markt- und Sozialforschung erhobenen, ausgewerteten und analysierten Daten vom Auftraggeber in einer bestimmten Weise kaufmännisch verwertet werden können.
- 8.3 g/d/p haftet nicht für Schäden, die aus oder in Verbindung mit der Auslegung der gelieferten Daten / Ergebnisse durch den Auftraggeber entstehen, es sei denn es liegt eine Pflichtverletzung auf Seiten von g/d/p im Sinne von Nr. 8.4 vor.
- 8.4 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen g/d/p oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen nur bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einer vertragswesentlichen Pflicht oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch g/d/p, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels der Untersuchung.
- 8.5 Bei durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursachten Schäden haftet g/d/p nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Die Höhe des Schadenersatzes ist dabei auf die Gesamthöhe der vereinbarten Nettovergütung des jeweiligen Einzelauftrags beschränkt. Der Ersatz von mittelbaren Schäden und unvorhersehbaren Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 8.6 Sofern der Auftraggeber wegen angeblicher Pflichtverletzungen von g/d/p in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber bei g/d/p regressieren möchte, ist g/d/p frühestmöglich zu informieren. g/d/p ist berechtigt, den Rechtsstreit zu führen oder zu betreuen. Dieses Recht von g/d/p lässt die Verteidigungsrechte des Auftraggebers unberührt.

9 VERZUG

- 9.1 Gerät der Auftraggeber mit der Erteilung der für die Durchführung der Untersuchung notwendigen Informationen oder mit dem Zurverfügungstellen der dafür erforderlichen Unterlagen in Verzug, ist g/d/p nicht verpflichtet, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten. Kommt der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung durch g/d/p der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten nicht nach, ist g/d/p berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.
- 9.2 Bei verspäteter Lieferung haftet g/d/p nur bei Verzug. Schadensersatzansprüche kann der Auftraggeber nur nach Maßgabe der Nr. 8 geltend machen.
- 9.3 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen durch Verzögerung aufgrund höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, hoheitlicher Maßnahmen, Aussperrung oder von g/d/p nicht zu vertretender Betriebsstörungen auch bei einem Subunternehmer verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt g/d/p dem Auftraggeber mit. Bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt oder von g/d/p nicht zu vertretenden dauerhaften Betriebsstörungen hat g/d/p das Recht, unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

10 PRODUKTTESTS

- 10.1 Der Auftraggeber stellt g/d/p von allen Ansprüchen frei, die wegen Schäden, die durch das zu testendes Produkt verursacht wurden, gegen g/d/p oder Mitarbeiter des Instituts gestellt werden.
- 10.2 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle erforderlichen chemischen, medizinischen, pharmazeutischen oder sonstigen technischen Prüfungen / Untersuchungen / Analysen des Testprodukts durchgeführt worden sind. Er übernimmt die Verantwortung dafür, dass das Produkt für den Test geeignet ist, und sofern eine Überprüfung (siehe oben) notwendig war und stattgefunden hat, sich dabei kein Hinweis ergab, dass das Produkt irgendwelche Schäden hervorrufen kann. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen und/oder für die Verwendung des Produkts notwendigen Informationen g/d/p zur Verfügung gestellt werden, damit diese den Testteilnehmern weitergegeben werden können.
- 10.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn die Parteien Kaufleute sind, Hamburg.
- 11.2 Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und g/d/p gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 11.3 Mitteilungen und Erklärungen im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen können, soweit nicht zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist, auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.
- 11.4 Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.